



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

INT/906

Stärkung gemeinnütziger Sozialunternehmen

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Stärkung der gemeinnützigen Sozialunternehmen als wesentliche Säule eines sozialen Europas
(Sondierungsstellungnahme)

Berichterstatter: **Krzysztof BALON**

Befassung	Deutscher Ratsvorsitz, 18/02/2020
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	04/09/2020
Verabschiedung auf der Plenartagung	18/09/2020
Plenartagung Nr.	554
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	211/3/5

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 In Anbetracht der Rolle der gemeinnützigen Sozialunternehmen bei der Verwirklichung der sozialen Dimension der Europäischen Union (EU) und bei der Implementierung der europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR), auch und gerade in Krisensituationen, spricht sich der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) für die Stärkung und gezielte Förderung insbesondere von denjenigen Sozialunternehmen und weiteren Organisationen der Sozialwirtschaft aus, die etwaige Gewinne vollumfänglich in die Aufgaben des Gemeinwohls bzw. gemeinnützige Satzungszwecke reinvestieren. Darüber hinaus sollte ihre Sichtbarkeit europaweit gestärkt werden.
- 1.2 Bereits jetzt existieren in den Rechtssystemen vieler Mitgliedstaaten Regelungen, die einen Status der Gemeinnützigkeit etablieren welcher auch auf Sozialunternehmen anwendbar ist. Der EWSA möchte daher alle anderen Mitgliedstaaten ermuntern entsprechende Regelungen im jeweiligen nationalen Recht zu verankern.
- 1.3 Darüber hinaus sollte dem AEUV nach dem Vorbild des Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse auch ein Protokoll über die Vielfalt der Unternehmensformen beigefügt werden, in welchem gemeinnützige Sozialunternehmen gesondert definiert werden. Des Weiteren fordert der EWSA die Mitgliedstaaten auf diese Änderung bei einer in der Zukunft vorzunehmenden Vertragsrevision zu berücksichtigen.
- 1.4 Gemeinnützige Sozialunternehmen und ähnliche gemeinnützige Organisationen sollten durch die Einführung einer speziellen Berücksichtigung im Vergaberecht vor staatlichen oder gewerblichen Anbietern bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gestärkt werden. Hier sollten bei öffentlichen Ausschreibungen vor allem die spezifischen Tätigkeitsbereiche der gemeinnützigen Sozialunternehmen in der sozialen Dienstleistungserbringung wie bspw. in der Pflege und im Gesundheitswesen in Betracht gezogen werden.
- 1.5 Darüber hinaus spricht sich der EWSA für die Möglichkeit der ausschließlich an gemeinnützige Organisationen gerichteten Förderungen aus, ohne dass dabei das EU-Beihilferecht verletzt wird.
- 1.6 Der derzeitige Schwellenwert der DAWI-De-minimis Verordnung von 500 000 EUR in drei Steuerjahren sollte signifikant etwa auf 800 000 EUR pro Steuerjahr erhöht werden.
- 1.7 Der EWSA vertritt die Auffassung, dass eine generalisierende Freistellung bei der Nutzung europäischer Fonds mit nationaler Kofinanzierung eingeführt werden sollte. Hier sollte, wie bei rein EU-verwalteten Programmen, im Falle einer nationalen Kofinanzierung keine Beihilferelevanz angenommen werden.
- 1.8 Die Unterstützung gemeinnütziger sozialwirtschaftlicher Organisationen sollte auch zum Gegenstand des sozialpolitischen Scoreboards in Verbindung mit dem Europäischen Semester werden.

- 1.9 Gemeinnützige sozialwirtschaftliche Unternehmen stellen nicht nur ein nachhaltiges Unternehmensmodell dar, sondern schaffen und erhalten auch hochwertige Arbeitsplätze, fördern Chancengleichheit, einschließlich für Menschen mit Behinderungen und andere sozial benachteiligte Gruppen sorgen für ein hohes Maß an sozialer Teilhabe und Gerechtigkeit und fördern den digitalen und ökologischen Wandel. Die Sozialwirtschaft ist somit ein strategischer Verbündeter bei der Stärkung der sozialen Dimension Europas. Daher sollten sozialwirtschaftliche Aktivitäten durch Europäische Fonds besonders gefördert und insbesondere zu einem separaten, spezifischen Ziel der Förderung durch den ESF+ werden.
- 1.10 Der EWSA erklärt sich bereit, in der Diskussion um die Rolle der gemeinnützigen Sozialunternehmen bei der Umsetzung des Aufbaufonds nach der Corona-Krise und im Rahmen des Aktionsplans für Sozialwirtschaft 2021 und um die hierzu notwendige Neugestaltung der rechtlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen eine impulsgebende und koordinierende Funktion zu übernehmen.

2. **Einleitung**

- 2.1 Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 18.2.2020 im Rahmen der Vorbereitung auf den deutschen Ratsvorsitz der EU in der zweiten Hälfte 2020 den EWSA um eine Stellungnahme mit dem Titel „Stärkung der gemeinnützigen Sozialunternehmen als wesentliche Säule eines sozialen Europas“ ersucht. Hierbei wurden seitens der deutschen Regierung die Bedeutung des Gemeinwohls als verbindendem europäischen Grundwert auch im Bereich des wirtschaftlichen Handelns und die hohe Innovationskraft der dem Gemeinwohl verpflichteten sozialwirtschaftlichen Unternehmen mit dem Schwerpunkt Erbringung sozialer Dienstleistungen betont.
- 2.2 Die Sozialwirtschaft besteht aus einer Vielfalt von Unternehmen und Organisationen, darunter Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine, Stiftungen und soziale Unternehmen, neben anderen für jeden Mitgliedstaat spezifischen Rechtsformen, die durch gemeinsame Werte und Grundsätze vereint sind¹. Die Sozialwirtschaft in Europa hat sich auch in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Krisen als ausgesprochen wichtig und systemrelevant erwiesen. Sie trägt dazu bei, sozialen Zusammenhalt zu schaffen, diesen zu stärken und nachhaltig zu sichern. Insbesondere das Modell der gemeinnützigen Erbringung sozialer Dienstleistungen mit dem absoluten Primat der sozialen Zielsetzung hat sich als äußerst flexibel, bürgernah, innovativ, nachhaltig, demokratisch legitimiert und effizient erwiesen. Gemeinnützige Sozialunternehmen tragen außerdem ausschlaggebend dazu bei gleiche Chancen für alle zu schaffen unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft. Sie gehen auf die sozialen Bedürfnisse der Gesellschaft ein welche nicht bereits durch öffentliche soziale Dienstleistungen abgedeckt werden. Bereits in einer früheren Stellungnahme hat der EWSA darauf hingewiesen, dass die Arbeit der sozialwirtschaftlichen Unternehmen dem Gemeinwohl dienen und nicht auf Gewinnmaximierung abzielen soll. Die Sozialwirtschaft schafft hierdurch hochwertige

¹ [ABl. C 282 vom 20.8.2019, S. 1.](#)

Arbeitsplätze in sozial verantwortlichen Unternehmen² in u. a. der Gesundheitsversorgung, der Pflege oder der Kinderbetreuung..

2.3 Angesichts der Vielfalt der Sozialwirtschaft in Europa gibt es keine rechtlich verbindliche EU-weite Definition von „Sozialunternehmen“. Der EWSA beschreibt soziale Unternehmen anhand von bestimmten Merkmalen als solche, die:

- hauptsächlich soziale Ziele und keine Gewinnabsichten verfolgen und einen gesellschaftlichen Nutzen für die Allgemeinheit oder ihre Mitglieder generieren;
- überwiegend nicht gewinnorientiert sind, wobei die Überschüsse in erster Linie reinvestiert und nicht an private Aktionäre oder Eigentümer ausgeschüttet werden;
- vielfältige Rechtsformen und Geschäftsmodelle haben: z. B. Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Freiwilligenorganisationen, Stiftungen und Unternehmen mit oder ohne Erwerbszweck, wobei häufig verschiedene Rechtsformen miteinander kombiniert werden bzw. die Form je nach den Erfordernissen geändert wird;
- Marktbeteiligte sind, die Güter und Dienstleistungen produzieren (in vielen Fällen von allgemeinem Interesse), die häufig eine stark sozialinnovative Komponente aufweisen;
- als unabhängige Einheiten mit einem starken Element der Teilhabe und Mitbestimmung (Personal, Nutzer, Mitglieder), Governance und Demokratie (entweder repräsentativ oder offen) arbeiten;
- häufig auf eine Organisation der Zivilgesellschaft zurückgehen oder mit dieser in Verbindung stehen³.

2.4 Ebenfalls nicht existent ist eine rechtlich verbindliche EU-weite Definition der Gemeinnützigkeit. Vielmehr, wie der EWSA in einer früheren Stellungnahme bemerkt, wird im EU-Recht den Spezifika der Sozialwirtschaft kaum Rechnung getragen – insbesondere dem unterschiedlichen Ansatz in Bezug auf den Unternehmensgewinn. Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird bisher so ausgelegt, dass gemeinnützige Organisationen (ohne Erwerbszweck) Gesellschaften gegenüberstehen, die eine Wirtschaftstätigkeit mit Erwerbscharakter ausüben. Diese zweite Kategorie umfasst somit ohne weitere Differenzierung und ungeachtet der Rechtsform sämtliche Unternehmen, die Gewinne erwirtschaften, ohne zu berücksichtigen, ob die Gewinne weitergegeben werden oder nicht⁴. Jedoch existieren in den Rechtssystemen vieler Mitgliedstaaten Regelungen, die einen Status der Gemeinnützigkeit etablieren, welcher auch auf Sozialunternehmen anwendbar ist. Man sollte dementsprechend zwischen drei Arten ökonomisch aktiver Akteure unterscheiden: rein profitorientiert agierenden Unternehmen, begrenzt gewinnorientierten sozialwirtschaftliche Unternehmen, wie bereits erörtert in der EWSA-Stellungnahme INT/871⁵ und rein gemeinnützigen Sozialunternehmen. Letztere bilden die Zielgruppe dieser Stellungnahme.

2.5 In Anbetracht dieser nationalstaatlichen Regelungen mögen als gemeinnützige Sozialunternehmen diejenigen Sozialunternehmen gelten, die unter Ziffer 2.4 aufgeführte

² [ABI. C 240 vom 16.7.2019, S. 20.](#)

³ [ABI. C 24 vom 28.1.2012, S. 1.](#)

⁴ [ABI. C 282 vom 20.8.2019, S. 1.](#)

⁵ Ebenda.

Merkmale aufweisen und zusätzlich entsprechend der nationalen Gesetzgebung verpflichtet sind, etwaige Gewinne vollumfänglich in die Aufgaben des Gemeinwohls bzw. gemeinnützige Satzungszwecke zu reinvestieren.

2.6 Bereits in einer früheren Stellungnahme moniert der EWSA, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und die Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission ein unzureichendes Interesse an Unternehmen erkennen lassen, die im für sie jeweils geltenden nationalen Recht als „gemeinnützig“ bezeichnet werden oder die, unabhängig von einer solchen Bezeichnung, den o. g. Kriterien genügen. Daher ist der EWSA der Auffassung, dass dem AEUV nach dem Vorbild des Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse ein Protokoll über die Vielfalt der Unternehmensformen beigefügt werden sollte, in welchem gemeinnützige Sozialunternehmen und begrenzt gewinnorientierte Sozialunternehmen gesondert zu definieren sind und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Änderung bei einer in der Zukunft vorzunehmenden Vertragsrevision zu berücksichtigen⁶.

3. **Gemeinnützige Sozialunternehmen als Erbringer von Sozial- und Gesundheitsleistungen der Daseinsvorsorge bei der Implementierung der europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR)**

3.1 Der EWSA hat in einer früheren Stellungnahme bereits betont, dass sich die ESSR ohne den Beitrag der sozialwirtschaftlichen Unternehmen nicht wirksam umsetzen lässt und dass diese per se darauf ausgerichtet sind, Ziele der Säule wie die Förderung sicherer und anpassungsfähiger Beschäftigung, den sozialen Dialog und die Arbeitnehmerbeteiligung sowie ein sicheres, gesundes und angemessenes Arbeitsumfeld zu verwirklichen oder innovative Lösungen für bestimmte grundlegende soziale Bedürfnisse zu bieten⁷. Die Sichtbarkeit dieser gemeinnützigen Organisationen sollte europaweit gestärkt werden. Innovationen müssen gefördert und ein erleichterter Zugang zu Fördergeldern gewährleistet werden, damit sie sowohl in ihrer täglichen Arbeit, als auch in Krisensituationen weiterhin bestehen können. Ein Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten sollte erfolgen.

3.2 Je nach Ausgestaltung des jeweiligen Sozialmodells in den EU-Mitgliedstaaten trägt der Nationalstaat die Verantwortung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger flächendeckende und wirksame sowie allgemein zugängliche, bezahlbare und qualitativ hochwertige Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen der Daseinsvorsorge in Anspruch nehmen können. Der EWSA hat bereits darauf hingewiesen, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ein wesentlicher Bestandteil des Systems der sozialen Gerechtigkeit sind und dass ein Recht auf Zugang zu hochwertigen „essentiellen Dienstleistungen“ besteht, darunter auch zu Sozial- und Gesundheitsleistungen, wie sie durch die ESSR beschrieben werden⁸.

3.3 In einigen Ländern werden diese Dienstleistungen von gemeinnützigen Initiativen, Einrichtungen und Diensten vorrangig vor staatlichen Leistungen so erbracht, dass der Staat die

⁶ [ABI. C 282 vom 20.8.2019, S. 1.](#)

⁷ [ABI. C 282 vom 20.8.2019, S. 1.](#)

⁸ [ABI. C 282 vom 20.8.2019, S. 7.](#)

Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sichert, Nutzer die Anbieter von Leistungen auswählen und Sozialleistungsträger diese Leistungen finanzieren. Die Leistungserbringung muss sich dabei an den Interessen der Berechtigten orientieren und diese partizipativ einbeziehen. Diese gleichzeitig nutzerorientierte und wettbewerbliche Form der Leistungserbringung durch gemeinnützige Sozialunternehmen könnte als Diskussionsgrundlage für ein europaweites Modell dienen und etwa gegenüber Vergabeverfahren, in denen Nutzer ihre Wahlfreiheit genommen wird, gestärkt werden.

3.4 Der EWSA spricht sich für die Möglichkeit der gezielten oder ausschließlich an gemeinnützige Organisationen gerichteten Förderungen, ohne dass dabei die Gefahr besteht, dass gegen EU-Beihilferecht verstoßen wird, aus. Dies ist in Krisensituationen wichtiger denn je, da gemeinnützigen Organisationen keine Rücklagen zur Verfügung stehen. Gerade in Krisensituationen sind jedoch soziale und gesundheitliche Dienstleistungen unabdingbar, und es muss dafür gesorgt werden, dass diese qualitativ hochwertig erhalten werden.

3.5 Hierfür und generell zwecks Stärkung der gemeinnützigen Sozialwirtschaft bei der Erbringung von Sozial- und Gesundheitsleistungen der Daseinsvorsorge sind grundlegende Änderungen des europarechtlichen Rahmens erforderlich, insbesondere:

3.5.1 durch die Einführung des Vorrangs gemeinnütziger vor staatlichen oder gewerblichen Anbietern im Vergaberecht;

3.5.2 durch eine signifikante Erhöhung des Schwellenwertes von derzeit 500 000 EUR in drei Steuerjahren, auf etwa 800 000 EUR pro Steuerjahr in der DAWI-De-minimis-Verordnung; eine solche Erhöhung trägt zu einer besseren Anwendbarkeit und entsprechend stärkeren Wirksamkeit der DAWI-De-minimis-Verordnung bei, während gleichzeitig die Gefahr tatsächlicher, grenzüberschreitender Wettbewerbsverzerrungen gering bleibt;

3.5.3 durch generalisierende Freistellungen bei der Nutzung europäischer Fonds mit nationaler Kofinanzierung; es sollte wie bei rein EU-verwalteten Programmen, im Falle einer nationalen Kofinanzierung keine Beihilferelevanz angenommen werden. Hier sollen die mitgliedstaatlichen Stellen in bestimmten Fällen rechtsverbindlich und mit Vertrauensschutz für den Empfänger der staatlichen Zuwendung entscheiden können, dass eine Beihilfe tatbestandlich nicht vorliegt. Der Kommission bzw. dem EuGH sollte hier eine Missbrauchskontrolle zustehen.

4. Finanzpolitischer Rahmen der Aktivitäten von gemeinnützigen Sozialunternehmen

4.1 Der EWSA hat die Europäische Kommission mehrfach aufgefordert, in der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein förderliches und tragfähiges Ökosystem für die Sozialwirtschaft zu etablieren⁹. Zur Verbesserung des finanziellen Rahmens der Aktivitäten von gemeinnützigen Sozialunternehmen gehören u. a. ausreichende Kofinanzierungssätze, Verwaltungsvereinfachungen wie z. B. eine bedarfsorientierte Indikatorik und die Anwendung und Anerkennung von Pauschalen.

⁹ [ABl. C 13 vom 15.1.2016, S. 152](#); [ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 165](#).

- 4.2 Für gemeinnützige Sozialunternehmen, die Sozial- und Gesundheitsleistungen erbringen, ist hierbei die Förderung durch europäische Fonds, darunter durch den europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) von besonderer Bedeutung:
- 4.2.1 Bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über den ESF+¹⁰ hat der Ausschuss gefordert, dass angesichts der wachsenden Bedeutung der Sozialwirtschaft für die soziale Dimension der EU die Unterstützung sozialwirtschaftlicher Aktivitäten zu einem separaten, spezifischen Ziel des ESF+ werden soll¹¹.
- 4.2.2 Der EWSA hat auch auf häufig unzureichende Finanzressourcen der gemeinnützigen Sozialunternehmen hingewiesen und in diesem Zusammenhang bereits die Gleichbehandlung von Sachleistungen und finanziellen Beiträgen bei der Einbringung von Eigenmitteln für aus ESF+-Mittel geförderte Aktivitäten gefordert¹².
- 4.2.3 Unter den gemeinnützigen Sozialunternehmen befinden sich auch kleinere, vor Ort tätige Organisationen, die etwa aus Selbsthilfegruppen hervorgegangen sind. Der EWSA hat sich bereits dafür ausgesprochen, dass für solche Organisationen ein angemessener Teil der ESF+-Mittel bereitgestellt werden soll¹³. Auch sollte die gezielte Förderung von freiwilligem Engagement bei der Erbringung von Sozial- und Gesundheitsleistungen möglich sein.

5. **Aktionsplan für Sozialwirtschaft: Gemeinnützige Sozialunternehmen als wichtiger Akteur des Aufbaufonds nach der Corona-Krise**

- 5.1 Die Corona-Krise zeigt, dass einzelstaatliche Maßnahmen nur durch koordinierte Vorgehensweisen wirksam sind. Wie auch schon in dem EWSA-Positionspapier ECO/515 zur Verordnung über die Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise bemerkt, sollten neben den öffentlichen Gesundheitsversorgungssystemen und KMU auch die gemeinnützigen Sozialunternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen nicht außer Acht gelassen und verstärkt unterstützt werden. Gemeinnützige Sozialunternehmen und zivilgesellschaftliche Organisationen verfügen über sehr geringe Rücklagen, welche sie in Krisensituationen verwenden könnten. Sie sind jedoch gerade während einer bestehenden Krise essentiell für den Fortbestand funktionierender (Gesundheits-)Systeme. So fordert der EWSA, dass diese Aufgabenbereiche und Organisationen nicht nur im Zuge der aktuellen Krisenbewältigung besser unterstützt werden, sondern auch im Rahmen der regulären Umsetzung der ESSR, der gemeinsamen Sozial- und Gesundheitspolitik, des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des sozialpolitischen Scoreboards in Verbindung mit dem Europäischen Semester¹⁴.

10 COM(2018) 382 final.

11 [ABI. C 62 vom 15.2.2019, S. 165.](#)

12 [ABI. C 62 vom 15.2.2019, S. 165.](#)

13 [ABI. C 62 vom 15.2.2019, S. 165.](#)

14 EWSA-Positionspapier ECO/515, Ziffer 1.11.

- 5.2 Der EWSA unterstützt die im Schreiben vom 24.4.2020¹⁵ an die Regierungen der Mitgliedstaaten durch den Kommissar für Beschäftigung und soziale Rechte Nicolas Schmit formulierte Position der Europäischen Kommission, dass gerade in diesen Zeiten der Krise die Sozialwirtschaft unterstützt werden sollte. Organisationen der Sozialwirtschaft tragen, so die Kommission, in der Praxis bereits auf vielfältige Weise dazu bei, die Auswirkungen dieser Krise abzufedern: In Zusammenarbeit mit und ergänzend zu den Maßnahmen der staatlichen Behörden stellen sie eine breite Vielfalt an sozialen Dienstleistungen bereit, insbesondere für die Schwächsten in der Gesellschaft. Sie sind auch wichtige Arbeitgeber für schutzbedürftige Gruppen und spielen eine entscheidende Rolle bei der Integration in den Arbeitsmarkt und der Vermittlung von Qualifikationen.
- 5.3 Die gemeinnützigen sozialwirtschaftlichen und sonstigen „Not-For-Profit“-Organisationen sollten sich kommunikativ, politisch und in der operativen Arbeit besser vernetzen. Dies sollten die EU und die Mitgliedstaaten unterstützen, indem sie die reguläre grenzüberschreitende Zusammenarbeit dauerhaft fördern und den Katastrophenschutz, die Rettungsdienste sowie die Sozial- und Gesundheitsdienste besser vernetzen. Der Rückfall in Grenzschießungen und rein nationale Konzepte während der Corona-Krise ist kontraproduktiv und entspricht nicht den Zielen und Werten der EU.
- 5.4 Sozialwirtschaftliche Organisationen und besonders gemeinnützige Sozialunternehmen in Europa tragen durch ihren inklusiven Charakter und ihr Ziel, die am stärksten benachteiligten Menschen zu unterstützen, besonders dazu bei, für Migranten Hilfeleistungen bereitzustellen. Wie in der EWSA-Stellungnahme INT/785 bereits gefordert, müssen auch in diesem Kontext sozialwirtschaftliche Organisationen größere Anerkennung erhalten¹⁶.
- 5.5 Der EWSA weist bezugnehmend auf seine Stellungnahme zur externen Dimension der Sozialwirtschaft¹⁷ erneut darauf hin, dass die Kommission die Sozialwirtschaft in ihrem Vorschlag für einen neuen Konsens über die Entwicklungspolitik nicht berücksichtigt hat. Gerade die gemeinnützige Sozialwirtschaft hat ein besonderes Potenzial, auf der Grundlage der Selbsthilfe und der organisierten Zivilgesellschaft ihre nachhaltige Wirkung zur Lösung sozialer und ökologischer Probleme „bottom-up“ zu entfalten. Eine starke gemeinnützige Sozialwirtschaft in Europa steht mit ihren Erfahrungen im Sinne einer „best practice“ zur Verfügung. Die festgeschriebene gemeinnützige Orientierung in Form der vollständigen Reinvestition der Gewinne in den sozialen Unternehmenszweck kann bei entsprechenden staatlichen bzw. demokratisch legitimierten Kontrollmechanismen eine Privatisierung öffentlicher Mittel und eine ungehemmte Profitmaximierung auch außerhalb von Europa verhindern.
- 5.6 Es bedarf eines breiten gesellschaftlichen Konsenses zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zur Rolle der gemeinnützigen Sozialunternehmen und der sie tragenden zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Umsetzung des Aufbaufonds nach der Corona-Krise und im Rahmen des Aktionsplans für Sozialwirtschaft 2021 sowie zur in

15 <https://twitter.com/NicolasSchmitEU/status/1254685369070530560>.

16 [ABl. C 283 vom 10.8.2018, S. 1](#).

17 [ABl. C 345 vom 13.10.2017, S. 58](#).

diesem Zusammenhang notwendigen Neugestaltung der rechtlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen. Der EWSA erklärt sich bereit, hierbei eine impulsgebende und koordinierende Rolle zu übernehmen.

Brüssel, den 18 September 2020.

Luca JAHIER
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
